

* Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt.

Gegründet: 15./4. 1912; eingetragen 10./5. 1912. Gründer: Stadtgemeinde Darmstadt, Süddeutsche Eisenbahnges., Darmstadt; Provinz Starkenburg; Hugo Stinnes, Mülheim a. d. Ruhr; Beigeordneter Dr. Walter Bucerius, Essen a. d. Ruhr. Von den Gründern brachten in die Ges. ein: Die Stadtgemeinde Darmstadt die elektrischen Strassenbahnen, die Süddeutsche Eisenbahnges., die Nebenbahn Darmstadt—Eberstadt, die Nebenbahn Darmstadt—Griesheim, die Nebenbahn Darmstadt—Arheilgen, wofür vergütet werden: der Stadtgemeinde Darmstadt M. 1926 400 u. der Süddeutschen Eisenbahnges. M. 2 033 800.

Zweck: Erbauung, Erwerbung, Pachtung u. Betrieb von Bahnen, insbesondere von elektr. u. Dampfbahnen u. aller Geschäfte, die mit diesem Betriebe im Zus.hang stehen.

Kapital: M. 4 000 000 in 4000 Aktien à M. 1000, übernommen von den Gründern zu pari.

Anleihe: M. 5 000 000 in 4% Schuldverschreib. auf Inhaber, Stücke à M. 1000. Zs. 31./3. u. 31./9. Mit Garantie der Stadt Darmstadt für Verzinsung u. Rückzahl. Tilg. frühestens ab 31./3. 1922 durch Auslos. oder Rückkauf mit $\frac{1}{2}\%$ p. a. u. ersp. Zs.; ab 31./3. 1922 verstärkte Tilg. oder Totalkünd. zulässig. Aufgelegt am 17./6. 1912 zu 99.10%. Zahlstellen: Berlin u. Frankf. a. M.: Bank f. Handel; Mannheim: Süddeutsche Disconto-Ges. u. die sonst. Niederlassungen dieser Banken.

Direktion: Betriebs-Dir. Ludwig Meyer.

Aufsichtsrat: Vors. Oberbürgermeister Dr. Glässing, Darmstadt; Hugo Stinnes, Mülheim a. d. Ruhr; Geh. Oberfinanz-Rat Maximilian von Klitzing, Berlin; Dir. Bernh. Goldenberg, Beigeordneter Dr. Walter Bucerius, Essen a. d. Ruhr; Dir. Oskar Bühring, Mannheim; Provinzial-Dir. Geh. Reg.-Rat Friedrich Fey, Eisenbahn-Dir. Geh. Baurat Karl August Röttermann, Beigeordneter Ferd. Ekert, Komm.-Rat Ferd. Jacobi, Stadtverordneter Peter Assmuth, Stadtverordneter Justizrat Dr. Hugo Bender, Stadtverordneter Justizrat Ferd. Gallus, Darmstadt.

Hirschberger Thalbahn Akt.-Ges. in Hirschberg (Schles.).

Bureau in **Herischdorf** (Schles.).

Gegründet: 28./5. 1902 mit Wirkung ab 1./1. 1901; eingetr. 18./6. 1902. Gründer s. Jahrg. 1903/1904.

Zweck: Bau und Betrieb elektr. Bahnen im gegenwärtigen und zukünftigen Weichbilde von Hirschberg und dem Hirschberger Thal, sowie anderen Städten und Ortschaften, Erzeugung elektr. Energie u. gewerbl. Ausnützung elektr. Ströme zur Beleucht. u. Kraftabgabe und anderen Zwecken. Die früher einer Ges. m. b. H. gehörende Bahn Hirschberg-Warmbrunn-Hermsdorf war urspr. Gasstrassenbahn, seit 1900 aber elektr. Betrieb. Linien: a) Bahnhof-Hirschberg-Cunnersdorf-Herischdorf-Warmbrunn-Hermsdorf, b) Bahnhof Hirschberg-Kaserne, c) Warmbrunn-Giersdorf. Bahnlänge 16.88 km, Spurweite 1 m, oberirdische Stromzuführung; die Ges. besitzt eigene elektr. Centrale. Beförderte Personen 1901—1911: 1 048 467, 1 126 301, 1 254 548, 1 361 279, 1 390 323, 1 493 304, 1 590 711, 1 616 397, 1 674 366, 1 773 298, 1 912 931; Einnahme inkl. Gepäck: M. 168 485, 177 224, 197 692, 211 960, 213 181, 228 170, 242 058, 257 181, 265 962, 283 417, 292 150.

Konzession der Kgl. Regierung zu Liegnitz v. 28./8. 1899 auf die Dauer von 70 Jahren ab 1900; Verträge mit der Stadtgemeinde Hirschberg v. 9./6. u. 19./12. 1895, 25. u. 30./3. 1896, 6./12. 1898, 23. u. 31./10., 14. u. 23./11. 1899. Die Erlaubnis des Betriebes der Linien im Stadtgebiete Hirschberg erstreckt sich auf die Zeit bis ult. 1945.

Die Genehmigungsurkunde der Kgl. Regierung enthält keinerlei Auflagen oder Erschwerungen. Der Vertrag mit dem Provinzialverband von Schlesien v. 20. 30./3. 1899 enthält die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs für die durch die Kleinbahnanlage entstehende Erschwerung der Chaussee-Baulast der Provinz für die Zeit von 1899—1903 inkl. von jährl. M. 200 pro km benutzter Chausseelänge und für die Zeit v. 1./1. 1904 bis 31./12. 1908 von M. 300 pro Jahr und km benutzter Chausseelänge. Vom 1./1. 1909 ab beträgt die jährl. an die Provinz zu entrichtende Entschädigung 2% der Bruttoeinnahme des verlossenen Betriebsjahres, mind. aber M. 300 pro km Chausseelänge. Bezüglich des Erwerbs der Bahn nach Ablauf der Konz. sollen die Bestimm. des § 6 Absatz 3 des Gesetzes v. 28./7. 1892 Geltung haben. Findet eine Übernahme des Bahnunternehmens durch den Provinzialverband nicht statt, so muss die Beseitigung der Bahnanlagen von der Provinzialstrasse und die Wiederherstellung des früheren Zustandes binnen spät. 3 Monaten nach Ablauf der Konz.-Dauer erfolgt sein. Will der Provinzialverband im Falle des Erlöschens oder der Zurücknahme der Konz. §§ 23/24 des Gesetzes v. 28./7. 1892 den Übergang der Bahnanlage in sein Eigentum verlangen, so ist die in diesem Falle zu zahlende Entschädigung durch Taxatoren festzusetzen.

Die Stadt Hirschberg erhält vom dritten Geschäftsjs. an einen jährl. Gewinnanteil, der wie folgt ermittelt wird: nach den Abschreib. erhält zunächst die Akt.-Ges. 5% des Anlagekapitals; von dem alsdann verbleib. Rest ist vom 3. bis einschl. 25. Geschäftsjahre ein Drittel und vom 26.—50. Geschäftsjahre die Hälfte an die Stadt Hirschberg abzuführen. Nach Ablauf des Stadtvertrages (1945) verlängert sich der Vertrag von 10 zu 10 Jahren, wenn nicht mind. 3 Jahre vor diesem Termin bezw. vor Ablauf der jeweiligen 10jähr. Verlängerungsdauer die weitere Fortdauer des Vertrages gekündigt wird. Bei Erlöschen des Vertrages infolge der Kündigung hat die Ges. auf Verlangen des Magistrats die für die Bahnanlage in Benutzung genommenen Strassen unter Entfernung der zur Bahn gehörigen Gegenstände als Geleise etc. auf eigene Kosten wieder in vollkommen guten Zustand zu versetzen. Wird ein solches Verlangen seitens der Stadt Hirschberg nicht gestellt, so geht der gesamte Oberbau der Strassenbahn im Stadtgebiet unentgeltlich in städtisches Eigentum über und die Stadtgemeinde ist ausserdem berechtigt, Wagen, Gebäude, Grundstücke und Gerätschaften zum Taxwert zu übernehmen, während sie für den Fall, dass sie von diesem Recite Gebrauch macht, gleichzeitig verpflichtet ist, den Oberbau der Bahnanlage ausserhalb des städtischen Gebietes zum Taxwerte zu übernehmen. Der Taxwert wird nach dem Preise berechnet, welchen die einzelnen Teile der Anlage und die Utensil. in der alsdann vorliegenden Beschaffenheit an Ort und Stelle bezw. in verarbeitetem Zustande haben. Der Elektriz.-A.-G.